

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/6803/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 03.05.2019
Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann, Marion Kühn, Christian Pröß

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Universitätsstadt Marburg - Grünanlagensatzung -

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Universitätsstadt Marburg – Grünanlagensatzung – wird beschlossen.

Sachverhalt:

Öffentliche Grünanlagen haben vielfältige Funktionen und tragen maßgeblich zur Lebensqualität der Universitätsstadt Marburg bei. Grünanlagen sind Ruhezone innerhalb der Stadt und stehen sowohl zur Erholung und Entspannung als auch zur aktiven Freizeitgestaltung zur Verfügung und ermöglichen als öffentliche Kommunikationsräume auf vielfältige Weise den sozialen Austausch zwischen den Bewohner*innen und den Besucher*innen der Stadt.

Grünflächen versorgen die Stadt mit frischer Luft; filtern Schmutzpartikel und Feinstaub und mindern die Lärmbelastung. Sie sind für die lokale Klimaregulierung von großer Bedeutung, da sie sommerliche Hitzeeffekte durch Beschattung und Verdunstung abschwächen und somit die gesundheitliche Belastung durch Hitze abmildern. Zugleich bilden sie mögliche Überflutungsflächen bei Hochwasser oder Starkregen und tragen zur Neubildung von Grundwasser bei.

Grünanlagen haben eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität. Durch die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft sowie durch die bauliche Verdichtung haben viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum in der freien Landschaft verloren. Innerstädtische Parks mit ihren zum Teil extensiv gepflegten Flächen und einem oft alten Baumbestand sind daher zunehmend Rückzugsbereiche für seltene und gefährdete Arten. Sie machen die Natur auch im Siedlungsbereich für Menschen erlebbar. Die in den Grünanlagen

vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen. Urbane grüne Infrastruktur unterstützt somit vielfältige gesellschaftliche Ziele, fördert die Lebensqualität und Attraktivität von Städten und trägt zur Daseinsvorsorge bei.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17.11.2017 beschlossen (VO/5849/2017), dass für die Marburger Parks und Grünanlagen eine Grünanlagensatzung erstellt werden soll, die für die Nutzung des Schlossparks/Rosengarten, Garten des Gedenkens, Northamptonpark, Ludwig-Schüler-Park, Friedrichsplatz, Pfaffenwehr und des Stadtwaldparks gelten soll.

Über die vorgenannten Grünanlagen hinaus, soll die Satzung auch das Lahnvorland umfassen. Durch die Einbeziehung der sog. Lahnauen in den Geltungsbereich der Grünanlagensatzung wird die durch die Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2006 beschlossene Benutzungsordnung der Lahnauen obsolet, sodass diese gleichzeitig mit Inkrafttreten der Grünanlagensatzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung außer Kraft zu setzen wäre.

Grünanlagen im Sinne der zu beschließenden Satzung sollen alle von der Universitätsstadt Marburg gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen sein, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Hierzu zählen Parkanlagen, Liegewiesen, Rasenflächen, Uferanlagen, Kinderspielplätze und -spielpunkte, Bolzplätze, Fitnessanlagen sowie Mehrgenerationeneinrichtungen.

Nicht von der Satzung umfasst sind die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten sowie Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz sind.

Der Regelungsgehalt der Grünanlagensatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, den beigefügten Entwurf der Grünanlagensatzung durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss dieser Satzung.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Universitätsstadt Marburg

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
in der Universitätsstadt Marburg
– Grünanlagensatzung –**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung vom xx.xx.2019 folgende Grünanlagensatzung beschlossen:

Präambel

Öffentliche Grünanlagen haben vielfältige Funktionen und tragen maßgeblich zur Lebensqualität der Stadt bei.

Grünanlagen sind Ruhezonen innerhalb des Stadtgebietes und stehen sowohl zur Erholung und Entspannung als auch zur aktiven Freizeitgestaltung zur Verfügung. Sie ermöglichen als öffentliche Kommunikationsräume auf vielfältige Weise den sozialen Austausch.

Grünflächen versorgen die Stadt mit frischer Luft, filtern Schmutzpartikel und Feinstaub und mindern die Lärmbelastung. Sie sind für die lokale Klimaregulierung von großer Bedeutung, da sie sommerliche Hitzeeffekte durch Beschattung und Verdunstung abschwächen und somit die gesundheitliche Belastung durch Hitze abmildern. Zugleich bilden sie mögliche Überflutungsflächen bei Hochwasser oder Starkregen und tragen zur Neubildung von Grundwasser bei.

Grünanlagen haben eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität. Durch die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft sowie durch die bauliche Verdichtung haben viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum in der freien Landschaft verloren. Innerstädtische Parks mit ihren zum Teil extensiv gepflegten Flächen und einem oft alten Baumbestand sind daher zunehmend Rückzugsbereiche für seltene und gefährdete Arten. Sie machen die Natur auch im Siedlungsbereich für Menschen erlebbar. Die in den Grünanlagen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen.

Urbane grüne Infrastruktur unterstützt somit vielfältige gesellschaftliche Ziele, fördert die Lebensqualität und Attraktivität von Städten und trägt zur Daseinsvorsorge bei. Diese Satzung soll dem Schutz von Natur und Mensch gleichermaßen dienen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Universitätsstadt Marburg gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Hierzu zählen Parkanlagen, Liegewiesen,

Rasenflächen, Uferanlagen, Kinderspielplätze und -spielpunkte, Bolzplätze, Fitnessanlagen sowie Mehrgenerationeneinrichtungen.

Zu den Grünanlagen gehören insbesondere der Schlosspark/Rosengarten, der Garten des Gedenkens, der Northamptonpark, der Ludwig-Schüler-Park, der Friedrichsplatz, das Pfaffenwehr, der Stadtwaldpark und das Lahnvorland.

- (3) Der Räumliche Geltungsbereich des Lahnvorlands nach Abs. 2 umfasst das Lahntal westlich und östlich der Lahn von der Schützenpfehlbrücke bis zur Einmündung des Mittelwassers und entlang des Mittelwassers bis zur Bunsenbrücke.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportplätze und -stadien, Badeanstalten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten sowie
 2. Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Hessisches Straßengesetz sind.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung über die Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Universitätsstadt Marburg (Marburger Straßenordnung) gelten entsprechend.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezone innerhalb der Stadt zur Erholung und Entspannung der Benutzer*innen, zum Teil darüber hinaus (z. B. Kinderspielplätze/-spielpunkte, Bolzplätze, Fitnessanlagen, Mehrgenerationeneinrichtungen und besonders hierzu durch Beschilderung ausgewiesene Flächen) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (2) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umwelt- und Klimabelastungen der Stadt. Die dort wachsenden Pflanzen und dort lebenden Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 3

Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze einschließlich etwaiger Anpflanzungen sowie den Grünanlagen zugehörige Spielanlagen und Wasseranlagen (§ 4).
- (2) Einrichtungen sind:
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen und Rankgerüste);

2. alle zum Gebrauch dienenden Gegenstände (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Abfallbehälter sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot) und
3. bauliche Anlagen jeglicher Art (z. B. Toiletten, Treppenanlagen, Denkmäler, Pergolen und Zäune).

§ 4 Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) 1. In den Grünanlagen haben sich alle so zu verhalten, dass diese in ihrer Funktion als Ruhezonen, als Räume der aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Benutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es darf niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt werden.

2. Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind.
3. Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.
4. Das Befahren von Wegen in den Grünanlagen ist grundsätzlich ohne Genehmigung erlaubt,
 - a) für Fahrzeuge, die laut Straßenverkehrszulassungsverordnung zulassungs- und versicherungsfrei sind,
 - b) mit Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten,
 - c) mit Krankenfahrrädern mit Elektroantrieb, die nur mit Versicherungskennzeichen am Verkehr teilnehmen dürfen.

Fußgänger*innen genießen generell Vorrang gegenüber den vorgenannten Fortbewegungsmitteln.

5. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Grünanlagenwege besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
6. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Sofern in den Grünanlagen keine Abfallbehälter zur Verfügung stehen oder diese voll sind, sind die Abfälle mitzunehmen. Dies gilt insbesondere auf Kinderspiel-

plätzen und -spielpunkten, da Zigarettenskippen, Scherben und Ähnliches für spielende Kinder eine erhebliche Gefahr darstellen.

7. Sofern gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung, insbesondere gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, verstoßen wird, ist der Magistrat ermächtigt, Einschränkungen der Benutzung der jeweiligen Grünanlagen vorzunehmen.

- (2) Bäume und Büsche in Grünanlagen haben eine besondere ökologische und klimatische Funktion und sind besonders zu schützen.

Es sind daher alle Handlungen untersagt, die zu Schäden an ihnen führen oder führen können, insbesondere das Abschneiden von Ästen, das Anbringen von Lichterketten, Beleuchtung, Seilen, Bändern, Sonnensegeln oder von sonstigen Gegenständen/Gerätschaften, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können.

Slacklines dürfen an Bäumen, die einen Durchmesser von mehr als 40 cm in einer Höhe von 1,5 m haben und nicht besonders gekennzeichnet sind (z. B. Naturdenkmal, Fledermausbaum), nur mit geeignetem Baumschutz bis zu einer Höhe von 1,5 m angebracht werden.

- (3) In den Grünanlagen ist es insbesondere untersagt:

1. die Grünanlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen, wobei auch Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren, Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstiger Beschriftungen, das Bekleben oder Ähnliches als Verunreinigen gilt,
2. die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Elektroschrott, Chemikalien o. Ä. zu benutzen,
3. Wasseranlagen mit Fahrrädern oder Ähnlichem zu befahren,
4. Beete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, Grünanlagen aufzugraben oder Baustellen jeglicher Form einzurichten sowie Sand, Erde oder Steine aus den Grünanlagen zu entfernen,
5. freilebende Tiere, insbesondere Vögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, zu füttern bzw. Futter- oder Lebensmittel zur Fütterung auszulegen,
6. öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der in § 6 Nr. 3 festgelegten Zeit zu benutzen sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenzen nach § 6 Nr. 1 überschreiten,
7. in jeglicher Form zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
8. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten zu verrichten,
9. von der Stadt aufgestellte Sitzbänke an andere Orte zu verbringen,
10. zugefrorene Gewässer in Grünanlagen zu betreten oder zu befahren,
11. zu lagern,

12. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese zu parken, abzustellen oder zu schieben, Wohnwagen oder sonstige Anhänger zu parken, diese abzustellen oder zu schieben. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für städtische oder durch die Stadt beauftragte Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlage dient,
13. Gefahrstoffe, Herbizide oder Giftstoffe auszubringen sowie
14. zu grillen.

Ungeachtet der vorgenannten Regelung ist das Grillen im räumlichen Geltungsbereich des Lahnvorlands in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten – mit Ausnahme von Einmalgrills – erlaubt. Auf dieser Fläche ist es entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 auch ohne Ausnahmegenehmigung erlaubt, Bank- und Tischgarnituren aufzustellen.

- (4) Wer eine in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder eine Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (5) In den Grünanlagen ist ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 untersagt:
 1. das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern, das Nächtigen sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen (auch Bank- und Tischgarnituren),
 2. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen,
 3. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, wozu insbesondere auch organisierte Fitnesskurse und Sportveranstaltungen zählen, sowie
 4. das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer.

§ 6

Benutzung von Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Bolzplätzen, Fitnessanlagen und Mehrgenerationeneinrichtungen

Für die Benutzung der Kinderspielplätze/-spielpunkte, Bolzplätze, Fitnessanlagen und Mehrgenerationeneinrichtungen gilt:

1. Die Benutzung der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen und -spielpunkten ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen.
2. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen sowie die Bedienungshinweise sowie zeitliche Begrenzungen sind einzuhalten.
3. Nach Einbruch der Dunkelheit – spätestens aber ab 22:00 Uhr – ist der Aufenthalt sowie deren Benutzung untersagt.

4. Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen und -spielpunkten insbesondere verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
5. Der Konsum von Alkohol oder Tabakwaren sowie die Benutzung von E-Zigaretten oder Shishas ist auf Kinderspielplätzen und -spielpunkten untersagt. Ebenfalls untersagt ist die unsachgemäße Entsorgung von Tabakabfällen, wie z. B. Zigarettenskippen, Zigarrenstummeln und Pfeifentabak.
6. Es ist untersagt, Tiere mitzuführen.

§ 7

Tiere in den Grünanlagen

- (1) Hunde dürfen in den Grünanlagen nur angeleint mitgeführt werden. § 6 bleibt hiervon unberührt. Die Länge der Leine darf 2 m nicht übersteigen.
- (2) Der*die Halter*in oder der*die Führer*in eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier nicht unbeaufsichtigt in der Grünanlage umherläuft.
- (3) Die Grünanlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht durch Tiere, insbesondere nicht durch Hunde, verunreinigt werden. Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind sofort durch den*die Halter*in oder den*die Führer*in zu entfernen. Zu diesem Zweck müssen stets geeignete Abfallbeutel mitgeführt werden.
- (4) Das Reiten, Führen und Frei laufen lassen von Reittieren ist untersagt.
- (5) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Diensthunde/-pferde, Blinden- und Assistenzhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 8

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Universitätsstadt Marburg kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Verboten dieser Satzung grundsätzlich schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sind die Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des*der Antragsteller*in sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und die Vereinfachung des Verwaltungshandelns oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

- (4) Der*die Inhaber*in einer Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, jegliche Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden,
1. wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse dies erfordert,
 2. wenn der*die Inhaber*in in schwerwiegender Weise beziehungsweise wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder der Ausnahmegenehmigung verstoßen hat,
 3. wenn der*die Inhaber*in Zahlungen eingestellt hat oder über ihr*sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, so dass sie*er die Verpflichtung aus der Ausnahmegenehmigung nicht mehr erfüllen kann oder
 4. wenn der*die Inhaber*in eine Nebenbestimmung und/oder Auflage nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung ist in der Grünanlage stets mitzuführen, städtischen Bediensteten sowie den Ordnungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen bzw. in Fahrzeugen gut sichtbar auszulegen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 werden folgende Gebühren erhoben:

Gewerbliche Nutzung pro Tag	
bis 10 qm Fläche	25,00 Euro
bis 25 qm Fläche	50,00 Euro
bis 50 qm Fläche	100,00 Euro
bis 250 qm Fläche	250,00 Euro
bis 500 qm Fläche	500,00 Euro
bis 1000 qm Fläche	1.000,00 Euro
über 1000 qm Fläche	1.500,00 Euro
Sonstige Nutzung pro Tag	
bis 10 qm Fläche	10,00 Euro
bis 25 qm Fläche	25,00 Euro
bis 50 qm Fläche	50,00 Euro
bis 250 qm Fläche	125,00 Euro
bis 500 qm Fläche	250,00 Euro
bis 1000 qm Fläche	500,00 Euro
über 1000 qm Fläche	750,00 Euro

- (2) Je nach Veranstaltung und Flächenbeanspruchung ist eine Kautions zwischen 50,00 Euro und 5.000,00 Euro zu leisten.

§ 10 Benutzungssperre

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 12) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Magistrat diesen auf Kosten des*der Zuwiderhandelnden beseitigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 sich so verhält, dass die Grünanlagen in ihrer Funktion als Ruhezone, als Räume der aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen aufhält,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle nicht in den dafür aufgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung, insbesondere gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, verstößt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu Schäden an Bäumen und Büschen führen oder führen können, oder Slacklines an Bäumen, die einen Durchmesser von weniger als 40 cm in einer Höhe von 1,5 m haben oder besonders gekennzeichnet sind (z. B. Naturdenkmal, Fledermausbaum), bzw. ohne geeignetem Baumschutz anbringt,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 die Grünanlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Elektroschrott, Chemikalien o. Ä. benutzt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Wasseranlagen mit Fahrrädern oder Ähnlichem befährt,

9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Beete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt, Grünanlagen aufgräbt oder Baustellen jeglicher Form einrichtet sowie Sand, Erde oder Steine aus den Grünanlagen entfernt,
10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 frei lebende Tiere, insbesondere Vögel oder Fische, jagt, fängt, bewirft, nachstellt, oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört, füttert sowie Futter- oder Lebensmittel zur Fütterung auslegt,
11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der in § 6 Nr. 3 festgelegten Zeit benutzt, oder trotz Überschreitung der Altersgrenzen nach § 6 Nr. 1 Kinderspielgeräte und Kinderspieleinrichtungen benutzt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 in jeglicher Form bettelt oder Sammlungen durchführt,
13. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten verrichtet,
14. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 von der Stadt aufgestellte Sitzbänke an andere Orte verbringt,
15. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 zugefrorene Gewässer in Grünanlagen betritt oder befährt,
16. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 lagert,
17. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt, abstellt oder schiebt, Wohnwagen oder sonstige Anhänger parkt, diese abstellt oder schiebt,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 13 Gefahrstoffe, Herbizide oder Giftstoffe ausbringt,
19. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 14 S. 1 grillt bzw. entgegen Nr. 14 S. 2 Einmalgrills verwendet,
20. entgegen § 5 Abs. 4 eine in § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder eine Beschädigung nicht unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt oder behebt,
21. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 Sonnensegel, Pavillons, Zelte und Wohnwagen aufstellt,
22. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 nächtigt,
23. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
24. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 Waren aller Art verkauft oder gewerbliche Leistungen anbietet,
25. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 Veranstaltungen aller Art durchführt,
26. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 offenes Feuer entzündet oder unterhält,

27. entgegen § 6 Nr. 1 Kindern unter 6 Jahren die Benutzung der Spielgeräte ohne einer zur Aufsicht befugten Person gestattet,
 28. entgegen § 6 Nr. 4 auf den Kinderspielplätzen/-spielpunkten gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt,
 29. entgegen § 6 Nr. 5 auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten Alkohol oder Tabakwaren konsumiert oder E-Zigaretten oder Shishas benutzt, oder auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten Tabakabfälle unsachgemäß entsorgt,
 30. entgegen § 6 Nr. 6 auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Bolzplätzen, Fitnessanlagen oder Mehrgenerationeneinrichtungen Tiere mitführt,
 31. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde unangeleint mitführt oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt,
 32. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund oder ein anderes Tier unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 33. entgegen § 7 Abs. 3 die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht sofort entfernt,
 34. entgegen § 7 Abs. 4 Reittiere reitet, führt oder frei laufen lässt,
 35. entgegen § 8 Abs. 6 die Ausnahmegenehmigung in der Grünanlage nicht stets mit sich führt oder nicht gut sichtbar in Fahrzeugen auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Universitätsstadt Marburg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Lahnaue vom 9. Oktober 2006, in der Fassung des I. Nachtrages vom 31. Mai 2009, außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister